



Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Grundschule Am Castrum e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gehrden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Förderung der Volks- und Berufsbildung. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sollen insbesondere
 - die ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule am Castrum (§ 58 Nr. 1 AO) gefördert werden,
 - die Verbesserung der Lern- und Arbeitsbedingungen in der Schule unterstützt werden,
 - Maßnahmen initiiert, gefördert und gesichert werden, die dem Wohl der Schülerinnen und Schüler dienen,
 - Elternaktivitäten unterstützt werden, die im Interesse der Schule und des Schullebens stehen,
 - die Ausstattung und Gestaltung von Räumen und Plätzen der Schule gefördert werden,
 - einzelnen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an Gemeinschaftsaufenthalten und Schulfahrten ermöglicht werden.

2. Die Mittel des Vereins werden nur für Aufgaben bereitgestellt, die nicht die Pflichten des Schulträgers berühren.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Ämter innerhalb des Vereins werden ehrenamtlich ausgeführt.

Sämtliche beschafften Gegenstände sind zweckgebundenes, unveräußerliches Eigentum der Grundschule Am Castrum Gehrden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen und fördern. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Tag des Monats nach Abgabe der unterzeichneten Beitrittserklärung. Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankeinzug am 01.10. des Kalenderjahrs für das laufende Schuljahr.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Streichung aus der Mitgliederliste,
 - Tod.
4. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.07. des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - Vereinschädigendes Verhalten,
 - Grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Gründen eines etwaigen Ausschlusses zu äußern.
6. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Jahren trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.
7. Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

§4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§5 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden,
 - der 1. Stellvertreterin/ dem 1. Stellvertreter,
 - der 2. Stellvertreterin/ dem 2. Stellvertreter,
 - der Kassenwartin/ dem Kassenwart,
 - der Schriftführerin/ dem Schriftführer.
2. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des

Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein.
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Vermögensverwaltung. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel im Sinne der Satzung. Er hat Bücher und Aufzeichnungen zu führen, die jederzeit den Vermögensstand und die Verwendung der Vereinsgelder im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit ausweisen.
5. Auslagen und Aufwendungen zum Zweck der Durchführung von Vereinsangelegenheiten werden im notwendigen Umfang erstattet. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder in der Vorstandssitzung anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Vorstandsmitglieder können mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung abberufen werden.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im 1. Kalenderhalbjahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens **zwei Wochen** vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss schriftlich, durch Brief, Email oder alternative Nachrichtendienste (z.B. SMS) oder auch öffentlich (z.B. Zeitung) erfolgen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn
 - ein schriftlicher Antrag von mindestens 20 v. H. der Mitglieder vorliegt,
 - der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/ innen, diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein; einmalige Wiederwahl ist zulässig.
 - Aussprache und Beschlussfassung über Anträge,
 - Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Versammlung geändert werden. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, Mitgliedsbeiträge, Wahlen und die Auflösung des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht an anderer Stelle der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorgesehen ist.
6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Der Vereinsvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Protokolle sind vom Vorstand aufzubewahren.
8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§7 Beiträge

1. Die Finanzmittel zur Erfüllung des Vereinszweckes sollen durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungserlöse o.ä. beschafft werden.
2. Die Mitglieder leisten jährlich im Voraus einen Jahresbeitrag. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
Im Falle des Todes, des Austritts oder des Ausschlusses werden keine anteiligen Beiträge erstattet.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Zahlungen von Nichtmitgliedern sowie von Mitgliedern über den Jahresbeitrag hinaus sind Spenden. Nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit stellt der Verein auf Wunsch Spendenbescheinigungen aus.
5. „Förderer“ des Vereins leisten einen einmaligen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden muss. Die „Förderer“ erwerben dadurch die Mitgliedschaft auf Lebenszeit und erhalten damit die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu mit einem dritten Stellvertreter von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§9 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. In der Einladung sind die zu ändernden Satzungspunkte sowie die Änderungsvorschläge bekannt zu geben.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Ist bei der Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins nicht die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss ist mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Am Castrum, die es unmittelbar und ausschließlich für die o.a. gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten der Satzung

1. Vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Vollversammlung am 09.02.2017 beschlossen und trat gleichzeitig in Kraft.
Geändert am 14.03.2001, zuletzt geändert am 09.02.2017.